

Auf Grund von § 8 Absatz 7 der Satzung erlässt das Präsidium des LDV folgende

Ordnung des Lüneburger Dartverbandes e. V. (LDV) über die Aufteilung und Veranstaltung von Ligen und die auf Ligaspielen geltenden Regeln (Ligaordnung - LO)

Alle in der Ordnung getätigten Aussagen in der männlichen Form sind als geschlechtslose Äußerungen zu verstehen.

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 - Veranstalter; Geltungsbereich; Gliederung

- (1) Das Präsidium des LDV gliedert den Spielbetrieb im LDV in Dart-Ligen. Der LDV ist Veranstalter dieser Dart-Ligen im Landkreis Lüneburg. Die Gliederung erfolgt jährlich vor Saisonbeginn und wird im Abschnitt II dieser Ordnung festgelegt.
- (2) Diese Ordnung ist von den am Spielbetrieb der Ligen teilnehmenden Mannschaften, Offiziellen und Spielern zwingend einzuhalten. Ferner gelten die Disziplinarordnung, Schiedsordnung und die Spielordnung des LDV. Die Hausordnungen der jeweiligen Spielstätten und der Liegenschaften, in denen sich die Spielstätten befinden und die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Jugendschutz sind einzuhalten.

§ 2 - Vermarktung

Die Vermarktung der Ligen obliegt ausschließlich dem LDV. Ausgenommen hiervon ist die Trikotwerbung der teilnehmenden Mannschaften. Sonstige Werbung und Sponsoring der Mitglieder des LDV nach § 4 Absatz 2 der Satzung ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Präsidium des LDV möglich. Die Genehmigung ist insbesondere dann einzuholen, wenn der LDV die Mitglieder nach § 4 Absatz 2 der Satzung von eigenen Vermarktungsaktionen unterrichtet hat. Die Einschränkungen betreffen nicht die Vermarktung von Liegenschaften durch ihre Verfügungsberechtigten.

§ 3 - Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt in den Ligen des LDV sind Mannschaften, die
 - a) in Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Satzung organisiert sind,
 - b) sich frist- und formgerecht zur Teilnahme angemeldet haben; Nachmeldungen von Teams zur laufenden Saison sind nicht möglich,
 - c) die jeweilige Meldegebühr entrichtet haben,
 - d) über die erforderliche Anzahl an Spielern verfügt,
 - e) einen Mannschaftskapitän und seinen Stellvertreter beim jeweiligen Ligaleiter namentlich benannt haben,
 - f) ihre Beiträge gemäß § 1 der Finanzordnung entrichtet haben und
 - g) über eine ordnungsgemäße Spielstätte verfügen.
- (2) Spielberechtigt in den Ligen des LDV sind Nachwuchsmannschaften, die zusätzlich
 - a) über eine Spielstätte außerhalb von gastronomischen Einrichtungen verfügt,
 - b) über eine Spielstätte verfügt, in der das Rauchen nicht gestattet ist und
 - c) die Betreuung der Mannschaft durch volljährige Begleiter gewährleistet ist (verantwortlich hierfür ist der Vorstand/das Präsidium des entsprechenden Vereins).Eine Ausnahme von Buchstabe a) kann vom Sportwart des LDV zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Spielstätte während der Liga-Spiele und den Trainingszeiten für die Allgemeinheit nicht zugänglich ist. Ein Ausschank von alkoholischen Getränken aller Art ist in diesem Fall zu unterlassen.
- (3) Die Spielberechtigung für eine bestimmte Liga kann von der Zugehörigkeit der Mannschaft zu einer bestimmten Region oder einer sportlichen Qualifikation abhängig gemacht werden. Das Nähere regelt Abschnitt II.

§ 4 - Nachwuchsmannschaften; Jugendspieler

- (1) Als Nachwuchsmannschaft zählen Mannschaften, die am jeweiligen Spieltag in der Mannschaftsaufstellung mindesten vier Jugendspieler angeben (einschließlich Ersatzspieler). Es dürfen höchstens zwei Spieler zum Einsatz kommen, die am jeweiligen Spieltag das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- (2) Als Jugendspieler zählen diejenigen Spieler, die zu Beginn der jeweiligen Saison das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
- (3) Beinhaltet die Aufstellung einer Mannschaft Jugendspieler (auch als Ersatzspieler), die am jeweiligen Spieltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Nachwuchsmannschaft zu sein, ist durch den Kapitän der Mannschaft oder eine durch die Erziehungsberechtigten bestimmte Aufsichtsperson zu gewährleisten dass die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (4) Sämtliche Teilnehmer eines Ligaspielles mit Beteiligung Minderjähriger sind angehalten, ihrer Vorbildfunktion nachzukommen, insbesondere ihren Alkoholkonsum einzuschränken.

- (5) Haben die Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Spielers nichts anderes bestimmt, gelten die Personen nach § 3 Absatz 2 Buchstabe c), in den Fällen des Absatzes 3 der Kapitän als Aufsichtsperson.

§ 5 - Rauchverbot; Alkoholkonsum

- (1) Über einen Ausschluss nach § 12 der Spielordnung entscheiden die Kapitäne der beteiligten Mannschaften oder falls als Nichtspieler anwesend der Ligaleiter bzw. Sportwart. Im Zweifel oder Streitfall ist der Ligaleiter zu verständigen, der nach Anhörung des betroffenen Spielers und der Mannschaftskapitäne entscheidet.
- (2) Tritt bei einer Mannschaft eine Nachwuchsmannschaft an, und kann das allgemeine Rauchverbot nicht gewährleistet werden, so hat das Ligaspiel in einer anderen, von der Heimmannschaft zu organisierenden Spielstätte stattzufinden, in der dieses gewährleistet ist. Kann die Heimmannschaft eine solche Spielstätte nicht organisieren, so findet das Ligaspiel in der Spielstätte der Nachwuchsmannschaft statt, wird jedoch für diese als Auswärtsspiel geführt. In diesem Fall gewährt der LDV der reisenden Mannschaft einen Fahrtkostenzuschuss von bis zu 25,00 €, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Zuschuss ist vor dem Ligaspiel beim Präsidium des LDV schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Kosten zu beantragen. Das Präsidium des LDV entscheidet über den Antrag und überweist den entsprechenden Betrag bis spätestens zum Ablauf der dem Ligaspiel folgenden Kalenderwoche an den Antragsteller. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht glaubhaft machen kann, dass er sich um eine andere Spielstätte im Sinne von Satz 1 bemüht hat.

§ 6 - Ligaleiter

- (1) Der Sportwart des LDV kann für die jeweiligen Ligen je einen Ligaleiter bestimmen. Der Ligaleiter ist für die Einhaltung des Regelwerkes im Ligabetrieb in erster Instanz verantwortlich. Er arbeitet im Bereich des Sportwartes mit diesem zusammen und ist gegenüber dem Sportwart auskunfts- und rechenpflichtig. Wird kein Ligaleiter bestimmt, übernimmt der Sportwart die Aufgabe des Ligaleiters.
- (2) Aufgabe des Ligaleiters ist es, unter anderem, die Spielergebnisse und Spielberichtsbogen entgegenzunehmen und zu prüfen, die Spiele auszuwerten und Statistiken zu erstellen, sowie Ergebnismeldungen an den Webmaster der LDV-Homepage und den Sportwart vorzunehmen. Die Ergebnismeldungen sind unverzüglich nach Kenntnisnahme aller Ergebnisse in geeigneter Form zu übermitteln. Geeignete Formen sind: per E-Mail, per sms, per Fax oder fernmündlich.
- (3) Gegen Entscheidungen der Ligaleiter kann bei der Schiedsstelle des LDV, falls eine solche nicht eingerichtet ist beim Präsidium, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss schriftlich spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ligaleiters bei der Schiedsstelle vorliegen.
- (4) Den jeweiligen Ligaleitern sind unter anderem unverzüglich mitzuteilen:
 - a) Wechsel der Spielstätte,
 - b) Änderung der Person des Mannschaftskapitäns und seines Stellvertreters,
 - c) Vereins-, Mannschaftswechsel und Gastspieler.

§ 7 - Meldungen zum Spielbetrieb; Spielerlaubnis

- (1) Die Meldung gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b) muss schriftlich unter Nutzung des entsprechenden Meldeformulars erfolgen. Die Spieler müssen Mitglieder des jeweiligen Vereins sein, für dessen Mannschaft sie gemeldet werden. Die Meldeformulare stehen über die Homepage des LDV zur Verfügung. Auf Antrag werden sie vom Sportwart auch zugesandt. Die Meldefrist und die Anzahl der mindestens zu meldenden Spieler werden in Abschnitt II für die jeweiligen Ligen festgelegt. Nachmeldungen von Spielern sind jederzeit schriftlich oder in elektronischer Form möglich (Nutzung des entsprechenden Formulars, bzw. formlos per E-Mail, SMS, etc. mit den notwendigen Angaben, bzw. auf dem Spielbericht des Spieltages, an dem der nachgemeldete Spieler zum Einsatz kommt). Der jeweilige Mitgliedsbeitrag lt. Finanzordnung § 3, Abs. 1-2, ist unter Angabe des Spielernamens innerhalb von 7 Tagen zu entrichten.
- (2) Die Spielerlaubnis kann versagt oder zurückgehalten werden, wenn:
 - a) auf Grund dieser oder einer anderen Ordnung eine Sperre gegen den Spieler verhängt wurde,
 - b) die Meldegebühr für die Mannschaft des Spielers noch nicht entrichtet wurde,
 - c) der Verein, dem der Spieler angehört seine Beiträge noch nicht entrichtet hat,
 - d) der Spieler von dem Verein, dem er angehört noch nicht als Mitglied gemeldet wurde,
 - e) aus Gründen, die in der Satzung oder einer Ordnung des LDV begründet liegen.
- (3) In dringenden Fällen kann der jeweilige Ligaleiter auch mündlich oder fernmündlich eine vorübergehende Spielerlaubnis erteilen. Dies kann besonders dann geschehen, wenn in Kürze aller Wahrscheinlichkeit nach eine Spielerlaubnis nach Absatz 2 erteilt wird. Die vorübergehende Spielerlaubnis ist zu erteilen, wenn eine Spielerlaubnis nach Absatz 2 bereits ausgestellt ist, diese jedoch noch nicht bei der Mannschaft eingegangen ist.
- (4) Mit der Erlangung der Spielerlaubnis gilt das Einverständnis der Spieler als erteilt, ihren Namen und ihr Bild im Zusammenhang mit dem Ligaspielbetrieb zu veröffentlichen. Die Meldung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b) gilt als diesbezügliche Einverständniserklärung.

§ 8 - Mannschaftswechsel

- (1) Wechselt ein Spieler während einer Saison von einer Mannschaft dauerhaft in eine andere Mannschaft, so ist dies nur zur Halbzeit der Saison möglich. Er wird für ein Ligaspiel gesperrt. Ein dauerhafter Mannschaftswechsel vor dem ersten Spieltag einer Saison, oder wenn der wechselnde Spieler noch kein Ligaspiel in der laufenden Saison bestritten hat, ist ohne Sperre möglich. Der Mannschaftswechsel ist den entsprechenden Ligaleitern schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Mit Abgabe der Meldung ist der Spieler in der neuen Mannschaft spielberechtigt, wenn er nicht nach Satz 2 oder anderen Gründen gesperrt ist.
- (2) Ein Wechsel eines Spielers während einer Saison, um eine Mannschaft als Ersatz zu vervollständigen, der der Spieler nicht angehört (befristeter Mannschaftswechsel), ist möglich, wenn:
 - a) die Mannschaft, die verstärkt werden soll, in der Tabellenposition unterhalb des Teams steht, aus dessen Mannschaft der Spieler kommt,
 - b) die zu verstärkende Mannschaft ohne den Spieler in Unterzahl spielen müsste,
 - c) der Spieler am selben Spieltag noch nicht für eine andere Mannschaft gespielt hat, auch wenn dieses an einem anderen Kalendertag war,
 - d) der Spieler noch nicht ein Spiel in der entsprechenden Halbsaison als Ersatzspieler bestritten hat und
 - e) der Spieler noch nicht drei Spiele in der entsprechenden Saison in einer hierarchisch höher angeordneten Liga gespielt hat.

Der Einsatz eines solchen Spielers ist auf dem Spielberichtsbogen einzutragen. Ein befristeter Mannschaftswechsel während eines laufenden Ligaspiels ist nicht gestattet.

§ 9 - Ligamodus

- (1) In welchem Modus die jeweiligen Ligen abgehalten werden (Ligamodus), legt das Präsidium des LDV mit Beschluss vor Beginn der jeweiligen Saison fest. Der Beschluss ist den beteiligten Mannschaften in Form eines Ligaspiel-Kalenders bekannt zu machen
- (2) Spielbeginn aller Ligaspiele ist jeweils der im Ligaspiel-Kalender festgesetzte Tag. Eine Vor- bzw. Nachverlegung um 7 Tage ist ohne Antrag zulässig, die beiden letzten Ligaspiele der Rückrunde können aus Wettbewerbsgründen nur vorverlegt werden.

§ 10 - Spielberichtsbogen

- (1) Für jedes Ligaspiel ist ein Spielberichtsbogen auszufüllen und von den Mannschaftskapitänen zu unterzeichnen. Das Präsidium des LDV erstellt die Vordrucke hierfür, die zwingend zu verwenden sind. Die Vordrucke werden in Form von Kopiervorlagen auf der Homepage des LDV zur Verfügung gestellt. Sie sind auch vom jeweiligen Ligaleiter zu erhalten. Verantwortlich für die Führung des Spielberichts Bogens ist die jeweilige Heimmannschaft. Der Spielberichtsbogen ist in einfacher Ausfertigung zu führen.
- (2) Jeder Regelverstoß und jedes besondere Vorkommnis ist auf dem Spielberichtsbogen oder einer Anlage zu vermerken.
- (3) Der Spielberichtsbogen ist von der jeweiligen Heimmannschaft spätestens am zweiten Werktag nach dem Ligaspiel dem jeweiligen Ligaleiter persönlich zu übergeben oder per Fax, E-Mail oder per Post zuzusenden. Bei Versand per Fax oder E-Mail ist das Original vier Wochen aufzubewahren. Wird es innerhalb dieser Frist nicht vom Ligaleiter angefordert, gilt das veröffentlichte Ergebnis als genehmigt und der Spielberichtsbogen kann vernichtet werden. Geht der Spielberichtsbogen nicht binnen sieben Werktagen nach dem Ligaspiel beim Ligaleiter ein, gilt er als nicht versandt.

§ 11 - Wertung

- (1) Diejenige Mannschaft, die laut Spielberichtsbogen mehr Spiele (Sets) im Ligaspiel gewonnen hat als die andere, gewinnt das Ligaspiel. Sie erhält zwei Pluspunkte, die verlierende Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei Gleichstand erhält jede Mannschaft je einen Plus- und Minuspunkt. Die Anzahl der gewonnenen oder verlorenen Sätze (Legs) hat keinen Einfluss auf die Wertung des Ligaspiels.
- (2) Für die Platzierung in der Tabelle gilt folgende Reihenfolge:
 - Anzahl Pluspunkte,
 - Anzahl Minuspunkte,
 - gewonnene Sets,
 - verlorene Sets,
 - gewonnene Legs,
 - verlorene Legs,
 - Los oder Entscheidungsspiel, nur zum Abschluss der Tabelle.
- (3) Die Entscheidung, ob bei absolutem Gleichstand die Platzierung per Los oder Entscheidungsspiel festgestellt wird, trifft der Sportwart. Dies kann unterbleiben, wenn dadurch keiner der betroffenen Mannschaften ein Nachteil entsteht und die Platzierung über keine sportliche Qualifizierung entscheidet. Das Entscheidungsspiel wird vom Ligaleiter in Zusammenarbeit mit dem Sportwart und den Mannschaftskapitänen der betroffenen Mannschaften angesetzt. Im Streitfall entscheidet die Schiedsstelle, in Ermangelung einer solchen, das Präsidium. Das Entscheidungsspiel soll binnen vier Wochen nach der Ent-

scheidung des Sportwartes nach den Sätzen 1 und 2 stattfinden. Das Heimrecht bestimmt das Los. Es kann auch in neutraler Spielstätte stattfinden, wenn die Mannschaftskapitäne der betroffenen Mannschaften und der Verfügungsberechtigte der Spielstätte dem zustimmen.

- (4) Die Tabellen werden vom jeweiligen Ligaleiter nach Eingang der Ergebnisse erstellt. Er übermittelt sie unverzüglich dem Medienwart und dem Sportwart. Der Medienwart veröffentlicht sie unverzüglich auf der Homepage des LDV. Das für die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Präsidiumsmitglied kann die Ligaleiter anweisen, die Ergebnisse auch an andere Medien weiter zu leiten.
- (5) Tritt eine Mannschaft während der laufenden Saison vom Wettbewerb zurück oder wird sie für den Rest der Saison ausgeschlossen, werden alle bereits gespielten Ligaspiele dieser Mannschaft aus der Wertung genommen. Die Mannschaft wird aus der jeweiligen Liga ausgeschlossen und aus der Tabelle genommen. Die Mannschaft und die bei ihr zum Zeitpunkt des Rücktrittes bzw. des Ausschlusses gemeldeten Spieler verlieren für den Rest der Saison ihre Spielberechtigung in den Ligen des LDV. Der Rücktritt hat schriftlich oder auf elektronischem Wege an den Ligaleiter zu erfolgen. Er ist mit Versanddatum wirksam.

§ 12 - Ligaspiel-Kalender; Spielverlegung

- (1) Das Präsidium macht spätestens vier Wochen vor Beginn einer Saison für jede Liga einen Ligaspiel-Kalender bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege an die jeweiligen Mannschaftskapitäne, er ist zusätzlich auf der Homepage des LDV zu veröffentlichen.
- (2) Die Ligaspiel-Kalender werden in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ligaleitern und dem Sportwart erstellt. Sie müssen beinhalten:
 - a) Die Ansetzung der einzelnen Ligaspiele mit Angabe von Datum und Nennung der Heimmannschaft, auch die eventueller Entscheidungsspiele;
 - b) die Anschriften der jeweiligen Spielstätten;
 - c) Namen, Anschrift, Telefonnummer(n) und, falls vorhanden, Faxnummer und E-Mail-Adresse des jeweiligen Ligaleiters,
 - d) Namen und Telefonnummer(n) der jeweiligen Mannschaftskapitäne und ihrer Stellvertreter,
 - e) die Kennzeichnung der Spiele, die nicht verlegt werden können, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern,
- (3) Die Mannschaften können Änderungen zu den im Ligaspiel-Kalender angesetzten Terminen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ligaspiel-Kalenders schriftlich oder in elektronischer Form beim jeweiligen Ligaleiter beantragen. Den Anträgen ist stattzugeben, wenn sie untereinander vereinbar sind und keine zwingenden Gründe dagegen sprechen.
- (4) Die Ligaspiele sind zwingend zum im Ligaspiel-Kalender festgesetzten Termin, bzw. innerhalb der Vorwoche oder der Woche danach durchzuführen. Ausnahmen hiervon (Spielverlegungen) sind nur durch schriftlichen Antrag (per Post / E-Mail) an den Ligaleiter möglich, wenn:
 - a) das zu verlegende Ligaspiel im Ligaspiel-Kalender nicht nach Absatz 2 Buchstabe e) gekennzeichnet ist,
 - b) ein triftiger Grund für die Spielverlegung vorliegt,
 - c) das neu angesetzte Spiel innerhalb von vier Wochen vor oder nach dem ursprünglich angesetzten Termin stattfindet,
 - d) beide Mannschaftskapitäne damit einverstanden sind,
 - e) die beiden Mannschaftskapitäne sich auf einen neuen Termin verständigt haben und diesen beim jeweiligen Ligaleiter spätestens zwei Wochen vor dem im Ligaspiel-Kalender angesetzten Termin unter Angabe des Grundes der Spielverlegung, des neuen Datums und der neuen Uhrzeit schriftlich beantragt haben; es genügt, einen Antrag ein zu reichen, der von beiden Mannschaftskapitänen unterzeichnet ist,
 - f) zu dem neuen Termin kein anderer Wettbewerb des LDV stattfindet und
 - g) der jeweilige Ligaleiter der Verlegung zustimmt.
- (5) Ein triftiger Grund nach Absatz 4 Buchstabe b) liegt vor, wenn:
 - a) die Spielstätte der Heimmannschaft zum im Ligaspiel-Kalender angesetzten Termin nicht zur Verfügung steht und eine andere geeignete Spielstätte nicht rechtzeitig gefunden werden kann,
 - b) Spieler einer Mannschaft zum im Ligaspiel-Kalender angesetzten Termin aus beruflichen Gründen nicht spielen können und die Mannschaft deshalb in Unterzahl antreten müsste; die beruflichen Gründe sind im Antrag nach Absatz 4 Buchstabe e) anzugeben und gegebenenfalls nachzuweisen,
 - c) Spieler einer Mannschaft zum im Ligaspiel-Kalender angesetzten Termin an einem überregionalen Dart-Wettbewerb teilnehmen, zu dem sie geladen sind und die Mannschaft deshalb in Unterzahl antreten müsste; die Einladung zu dem Wettbewerb ist im Antrag nach Absatz 4 Buchstabe e) nachzuweisen oder
 - d) Spieler einer Mannschaft zum im Ligaspiel-Kalender angesetzten Termin wegen einer schweren Erkrankung oder Verletzung nicht spielen können und die Mannschaft deshalb in Unterzahl antreten müsste; die Erkrankung oder Verletzung ist im Antrag nach Absatz 4 Buchstabe e) nachzuweisen. Es zählt auch die Erkrankung eines Kindes des Spielers, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (6) In den Fällen des Absatzes 5 Buchstaben b) bis d) hat die entsprechende Mannschaft nachzuweisen, dass die erforderliche Spielerzahl nicht durch einen befristeten Mannschaftswechsel nach § 8 Absatz 2 erreicht werden kann.
- (7) Tritt ein Ereignis, das einen triftigen Grund nach Absatz 4 darstellt kurzfristig, d. h. nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 Buchstabe e) ein, so kann der Antrag nach dieser Vorschrift auch noch bis zu zwei Tage vor dem im Ligaspiel-Kalender angesetzten Termin gestellt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des ihn begründenden Ereignisses zu stellen. In diesem Fall kann der Antrag auch fernmündlich gestellt werden, ein schriftlicher Antrag ist nachzureichen.
- (8) Entscheidet der Ligaleiter nicht innerhalb von drei Tagen nach Versand des Antrages nach Absatz 4 Buchstabe e) über Zustimmung oder Verweigerung der Zustimmung, so gilt die Zustimmung als erteilt. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um drei Tage, wenn der Antrag per Post versandt wird.
- (9) Eine Vor-/Nachverlegung eines Ligaspieles um bis zu einer Woche bedarf nicht eines schriftlichen Antrages beim Ligaleiter (per Post / E-Mail) und nicht seiner Zustimmung. Die Vorschriften des Absatzes 4 Buchstaben a) bis d), Absatz 4 Buchstabe e) erster Halbsatz und Absatz 5 gelten auch hierfür. Ergänzend zu Absatz 5 liegt auch ein triftiger Grund vor, wenn die Gastmannschaft die Spielstätte der Heimmannschaft ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig erreichen kann. Der Ligaleiter ist von einer solchen Spielverlegung unverzüglich zu benachrichtigen. Er kann eine solche Spielverlegung untersagen, wenn Satz 2 nicht eingehalten wurde.
- (10) Die jeweilige Heimmannschaft informiert den Ligaleiter umgehend nach Bekanntwerden schriftlich (per Post / E-Mail) darüber, unabhängig davon, wer die Spielverlegung beantragt, dass eine Spielverlegung beantragt wurde.
- (11) Der schriftliche Antrag muss bis zu 3 Vorschlagstermine enthalten, an denen das Spiel erfolgen kann. Das Spiel muss innerhalb von 4 Wochen nach dem festgesetzten Spieltermin lt. Ligaspiel-Kalender gespielt sein, ansonsten wird dieses Ligaspiel für den Antragsteller mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.

§ 13 - Nichtantritt; Höher Gewalt

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem Ligaspiel nicht oder nicht rechtzeitig an (Nichtantritt), so hat sie dieses Ligaspiel mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets verloren. Eine Mannschaft tritt dann nicht rechtzeitig an, wenn sie nicht 30 Minuten nach dem im Ligaspiel-Kalender angesetzten Termin oder dem durch Spielverlegung festgelegten Termin in der Spielstätte anwesend ist. Im Falle eines Nichtantritts hat die andere Mannschaft einen Spielberichtsbogen auszufüllen und mit dem Vermerk des Nichtantritts einzureichen.
- (2) Ist die erforderliche Anzahl an Spielern einer Mannschaft nicht rechtzeitig anwesend und kann der Mannschaftskapitän glaubhaft machen, dass die fehlenden Spieler noch eintreffen werden ohne dass im Ligaspiel Verzögerungen auftreten, so wird das Ligaspiel begonnen. Trifft der oder treffen die fehlenden Spieler später ein und wird dadurch das Ligaspiel nicht verzögert, wird das Ligaspiel wie ein korrekt durchgeführtes Ligaspiel gewertet. Tritt Satz 2 nicht ein, so werden die Partien, an denen der/die fehlende/n Spieler beteiligt ist, für die andere Mannschaft mit 3-0 gewertet. Dieser Umstand ist im Spielberichtsbogen anzugeben.
- (3) Tritt eine Mannschaft auf Grund höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig an, so wird das Ligaspiel unter sinngemäßer Anwendung von § 12 Absätze 4 bis 9 verlegt. Die durch höhere Gewalt verhinderte Mannschaft hat diesen Umstand unverzüglich der anderen Mannschaft und dem Ligaleiter mit zu teilen. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor, wenn die Verhinderung auf Streik, Unfall, Stau, deutliche Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel oder plötzlicher und unvorhersehbarer, witterungsbedingter Verkehrsstörung zurückzuführen ist. Die höhere Gewalt ist zweifelsfrei nachzuweisen. Die Verletzung eines Spielers vor Fahrtantritt oder die Erkrankung eines Spielers gilt nicht als höhere Gewalt.
- (4) Tritt eine Mannschaft gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3 zum dritten Mal in einer Saison nicht an, so wird sie für den Rest der Saison ausgeschlossen und die jeweiligen Begegnungen aus der Ligawertung genommen.

§ 14 - Spielvorbereitung

- (1) Vor jedem Ligaspiel wird durch die beiden Mannschaftskapitäne der ordnungsgemäße Zustand der Dart-Anlage geprüft. Mängel sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Sind die Mängel so gravierend, dass ein ordnungsgemäßes Ligaspiel nicht durchgeführt werden kann, so ist unverzüglich der jeweilige Ligaleiter zu verständigen. Der Ligaleiter entscheidet, ob das Spiel durchgeführt wird oder nicht.
- (2) Die beiden Mannschaftskapitäne tragen auf Spielberichtsbogen-Vordruck die Spieler ihrer Mannschaft in der einzusetzenden Reihenfolge (Aufstellung) ein. Anschließend wird der Vordruck der Heimmannschaft mit der Aufstellung der Gastmannschaft vervollständigt; er wird dadurch zum offiziellen Spielberichtsbogen. Die Aufstellung ist damit, mit Ausnahme der Einwechslung von Auswechselspielern, nicht mehr abänderbar.
- (3) Die Boards, auf die gespielt wird, werden nummeriert. Ungerade Spiele des Spielberichts Bogens werden auf Board 1 gespielt, gerade Spiele auf Board 2.

- (4) Die Zusammenstellung und Reihenfolge der Doppel ist unabhängig von der Reihenfolge der Einzel. Sie wird vor Beginn der Doppel-Spiele festgelegt, indem die Heimmannschaft ihre Doppel im Spielberichts-bogen einträgt und zeitgleich und unabhängig hiervon die Gastmannschaft ihre Doppel im zuvor ver-wendeten Vordruck einträgt. Anschließend wird der Spielberichts-bogen durch die Angaben der Gast-mannschaft ergänzt. Die so festgelegte Reihenfolge ist, mit Ausnahme der Einwechslung von Aus-wechslenspielern, nicht mehr abänderbar.
- (5) Vor Beginn des Ligaspiels überprüfen die Mannschaftskapitäne die Spielerpässe der jeweils anderen Mannschaft. Besteht Zweifel an der Identität eines Spielers, so muss er sich zusätzlich mit einem offzi-ellen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) ausweisen. Wird auf dem Spielbe-richts-bogen die Spielerpassnummer eines Spielers nicht eingetragen, so gilt der Spielerpass als nicht vorgelegt. Wird der Spielerpass eines Spielers tatsächlich nicht vorgelegt, hat er sich mit einem offzi-ellen Lichtbildausweis auszuweisen. Die Art des Lichtbildausweises ist an Stelle der Spielerpassnummer im Spielberichts-bogen einzutragen. Kann sich der Spieler auch auf diese Weise nicht ausweisen, ist er nicht spielberechtigt.
- (6) In den Fällen von Absatz 5 Sätze 3 und 4 ist der Spielerpass bzw. sind die Spielerpässe binnen sieben Tagen nach dem Ligaspiel dem Ligaleiter in Kopie (beide Seiten) persönlich, per Post, Fax oder einge-scannt als E-Mail vorzulegen.
- (7) Nicht spielberechtigt sind:
 - a) gesperrte Spieler von Beginn an,
 - b) stark alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Spieler, sobald dies offensichtlich wird,
 - c) Spieler, die den Spielbetrieb, sich selbst oder andere gefährden oder dem Image des LDV scha-den, sobald dies offensichtlich wird.
 Bestehen Zweifel oder Uneinigkeit darüber, ob die Voraussetzungen der Buchstaben b) und c) vorlie-gen, ist unverzüglich der jeweilige Ligaleiter zu verständigen, der nach Anhörung der beiden Mann-schaftskapitäne und der betroffenen Spieler entscheidet. Das Ligaspiel ist bis zur Entscheidung des Li-galeiters unterbrochen.

§ 15 - Spielverlauf

- (1) Die Heimmannschaft beginnt das erste Leg der im Spielberichts-bogen ungerade nummerierten Spiele, die Gastmannschaft das der geraden.
- (2) Die Heimmannschaft hat für die im Spielberichts-bogen ungeraden nummerierten Spiele einen Schrei-ber zu stellen, die Gastmannschaft für die geraden. Die Schreiber fungieren als Schiedsrichter, falls der jeweilige Ligaleiter vor dem Ligaspiel keine Schiedsrichter bestimmt hat. Die Schreiber haben die offzi-elle Schreibweise zu verwenden.
- (3) Die Legs werden abwechselnd begonnen. Bei Gleichstand vor dem letzten zu spielenden Leg wirft zu-erst der Spieler, der das erste Leg begonnen hat einen Dart, dann der andere. Derjenige Spieler, der mit seinem Dart am Nächsten am Mittelpunkt des Boards liegt (Bull-Shot) beginnt das Leg, wobei Darts, die nicht innerhalb des Triple-Rings stecken, erneut geworfen werden.
- (4) Vor jedem Set haben die Spieler die Möglichkeit, sich warm zu werfen.

§ 16 - Spielunterbrechung

- (1) Jeder Spieler darf ein Set einmalig für bis zu fünf Minuten unterbrechen. Die Unterbrechung ist dem Schreiber unter Nennung des Grundes an zu kündigen. Grund für eine Unterbrechung kann nur sein:
 - Verletzung
 - Krankheit
 - technische Probleme mit den Darts
 - Störung durch den Gegenspieler
 - Störung von außen (z. B. Zuschauer, sonstige Geräuschkulisse).
 Eine Unterbrechung, um die Toilette zu benutzen ist einmal im Spiel zwischen zwei Legs für fünf Minu-ten möglich, auch für den Schreiber. Wird das Spiel wegen Störung durch den Gegenspieler oder von außen unterbrochen, sind die Mannschaftskapitäne hiervon zu unterrichten. Eine solche Unterbrechung ist auch mehrmals im Spiel möglich. Das Spiel wird in diesem Fall erst fortgesetzt, wenn die Störung beseitigt ist. Art und Dauer der Störung sowie die Person oder Personen von der/denen sie ausging sind im Spielberichts-bogen zu vermerken.
- (2) Zwischenrufe und Anfeuerungsrufe insbesondere durch Zuschauer und andere Spieler während der Aufnahme eines Spielers sind nicht zulässig. Bei Zwischen- und Anfeuerungsrufen zwischen den Auf-nahmen ist auf die Spieler an anderen Boards Rücksicht zu nehmen. Als Aufnahme gilt hier die Zeit zwischen dem Heran treten an die Line bzw. Oche und dem Verlassen dieser, um die Darts zurück zu holen. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung hat der Schreiber die entsprechenden Personen zu verwarnen. Wird weiterhin dagegen verstoßen, kann der Schreiber die entsprechenden Personen von der Spielstätte verweisen. Handelt es sich um Mitglieder einer Mannschaft, werden diese vom Ligaspiel ausgeschlossen. Haben Dritte das Hausrecht inne, sind diese um die Verweisung zu bitten. Handelt es sich dabei um Mitglieder des LDV haben diese der Bitte nachzukommen.

§ 17 - Einwechslung

Vor Beginn eines Spiels können der/die Auswechselspieler eingewechselt werden. Die Einwechslung ist nur dann möglich, wenn der/die Auswechselspieler vor Beginn des Ligaspiels auf dem Spielberichtsbogen eingetragen wurden. Dem anderen Mannschaftskapitän ist die Auswechslung mitzuteilen und entsprechend im Spielberichtsbogen zu vermerken.

§ 18 - Proteste

- (1) Proteste gegen das Ergebnis oder die Wertung eines Sets oder des Ligaspiels sind unverzüglich, spätestens vor Unterzeichnung des Spielberichts Bogens vom Mannschaftskapitän der Protest führenden Mannschaft unter Nennung der Gründe auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Proteste auf Grund irregulärer Spielbedingungen sind unverzüglich ein zu legen, spätere Proteste dieser Art werden nicht anerkannt.
- (2) Die Protest führende Mannschaft hat durch ihren Mannschaftskapitän innerhalb von sieben Tagen nach dem Ligaspiel einen ausführlich begründeten Protest schriftlich an den Ligaleiter zu senden. Eine Kopie des Protestes mit seiner Begründung ist dem Mannschaftskapitän der anderen Mannschaft weiterzuleiten.
- (3) Der Ligaleiter entscheidet nach Anhörung der Betroffenen über den Protest innerhalb von 21 Tagen nach Versand. Die Entscheidung ist den betroffenen Mannschaften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch bei der Schiedsstelle möglich.
- (4) Für die Bearbeitung des Protestes erhebt der LDV eine Gebühr. Diese hat spätestens sieben Tage nach Einlegung des Einspruches dem LDV zur Verfügung zu stehen. Wird dem Einspruch ganz oder teilweise stattgegeben, wird die Gebühr zurück erstattet. Satz 3 gilt auch, wenn dem Einspruch erst in einer späteren Instanz ganz oder teilweise stattgegeben wird.
- (5) Ein Protest ist zurückzuweisen wenn er nicht vollständig oder nicht rechtzeitig versandt wurde oder wenn die Gebühr nach Absatz 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beim LDV einging.

Abschnitt II - Saison / Gebühren / Ligamodus

§ 19 - Gültigkeit; Saison

Die Saison beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08.

§ 20 - Gebühren

- (1) Der LDV erhebt gemäß § 10 der Satzung und § 1 der Finanzordnung für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Ligaspielbetrieb folgende Gebühren:
 - a) 15,00 Euro für die Meldung einer Mannschaft zum Ligaspielbetrieb,
 - b) 10,00 Euro zusätzlich zu Buchstabe a) für jeden gemeldeten Spieler einer Mannschaft gemäß § 7 Absatz 1,
 - c) 10,00 Euro, wenn der Spielberichtsbogen nicht fristgerecht beim Ligaleiter eingeht (§ 10 Absatz 3 Satz 1),
 - d) 10,00 Euro, wenn die Übermittlung des Spielergebnisses nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt (§ 10 Absatz 3 Satz 3),
 - e) 15,00 Euro, wenn eine Mannschaft gemäß § 13 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3 nicht antritt,
 - f) 20,00 Euro in den Fällen des § 13 Absatz 4,
 - g) 10,00 Euro, wenn ein Ligaspielergebnis auf Grund eines Regelverstoßes nachträglich geändert werden muss,
 - h) 10,00 Euro in den Fällen des § 18 Absatz 4.
- (2) Ist nichts anderes festgelegt, sind die Gebühren von dem Verein dem die entsprechende Mannschaft bzw. der entsprechende Spieler angehört zu entrichten. Die Gebühren nach Buchstaben a) und b) sind mit Absendung der Meldung fällig, die nach Buchstaben c) bis h) vier Wochen nach Zahlungsaufforderung durch den Kassenwart. Die Frist nach Satz 3 zweiter Halbsatz beginnt mit Versand der Zahlungsaufforderung. In allen Fällen ist der Eingang des entsprechenden Betrages beim LDV maßgeblich.

§ 21 - Ligamodi

Die gemeldeten Mannschaften spielen jeder gegen jeden mit Hin- und Rückspiel. Der Erste der Abschluss-tabelle bzw. der Sieger des Entscheidungsspiels nach § 11 Absatz 2 letzter Aufzählungsstrich ist „LDV- Dart-Mannschafts-Meister“, der Zweitplatzierte bzw. der Verlierer des Entscheidungsspiels „LDV-Dart-Mannschafts-Vizemeister“.

§ 22 - Mannschaftsstärke

- (1) Bei der Meldung einer Mannschaft zum Ligaspielbetrieb der Verbandsliga Lüneburg muss diese mindestens vier Spieler melden, die im LDV spielberechtigt sind. Werden Spieler gemeldet, die aus disziplinarischen Gründen gesperrt sind, so muss gewährleistet sein, dass die Mannschaft auch ohne diese Spieler zumindest in Unterzahl antreten kann.
- (2) Ein Ligaspiel wird mit vier bis acht Spielern bestritten. Eine Mannschaft muss mit mindestens drei spielberechtigten Spielern antreten.

- (3) Tritt eine Mannschaft mit nur drei Spielern an (Unterszahl), so werden die Sets, die dann nicht gespielt werden können für diese Mannschaft mit null gewonnenen Legs als verloren gewertet. Die nicht spielbaren Doppel sollen dann ohne Wertung in Form von Freundschaftsspielen unter Missachtung der Aufstellungsregeln durchgeführt werden. Diese Freundschaftsspiele sind als solche im Spielberichtsbogen zweifelsfrei zu kennzeichnen.
- (4) Tritt eine Mannschaft mit weniger als drei Spielern an, so gilt das Ligaspiel mit Ausnahme von § 13 Absatz 2 als nicht angetreten.
- (5) Verringert sich die Anzahl der spielberechtigten Spieler einer Mannschaft während des Ligaspiels auf Grund einer Verletzung oder plötzlichen Erkrankung eines oder mehrerer Spieler auf unter drei, so ist das Ligaspiel so weit möglich als Freundschaftsspiel fortzusetzen. Diese Tatsache ist im Spielberichtsbogen festzuhalten. Der Ligaleiter bestimmt dann nach Rücksprache mit den beiden Mannschaftskapitänen einen neuen Spieltermin. Die entsprechenden Vorschriften des § 12 sind sinngemäß anzuwenden.
- (6) Verringert sich die Anzahl der spielberechtigten Spieler einer Mannschaft während des Ligaspiels auf Grund von § 14 Absatz 7 Buchstaben b) und c) auf unter drei, so wird das Ligaspiel abgebrochen und für die betroffene Mannschaft mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.
- (7) Verlässt ein Spieler aus wichtigem Grund das Ligaspiel, bevor er seine angesetzten Spiele vollständig bestritten hat und kann kein Auswechselspieler für ihn eingesetzt werden, so wird das Ligaspiel gewertet, die Spiele, die aufgrund dessen nicht gespielt werden können, jedoch mit zu null gewertet. Als wichtige Gründe zählen insbesondere familiäre und berufliche Gründe. Im Zweifel entscheidet der Ligaleiter.

§ 23 - Spielmodus Verbandsliga

Ein Ligaspiel besteht aus 12 Spielen, 8 Einzel und 4 Doppeln, die in der Reihenfolge vier Einzel – zwei Doppel – vier Einzel – zwei Doppel gespielt werden. Die Sets werden 501, best of five, straight in, double out gespielt. Es wird auf zwei Boards gespielt. Verfügt eine Mannschaft über eine entsprechende Spielstätte, kann auch auf vier Boards gespielt werden, wenn kein Mannschaftskapitän dem widerspricht.

Abschnitt III - Wertung bei Regelverstößen

§ 24 - Einsatz eines gesperrten Spielers

- (1) Wird in einem Ligaspiel ein Spieler eingesetzt, der für das betreffende Ligaspiel gesperrt ist, so wird das Ligaspiel für die Mannschaft, in der er eingesetzt ist, mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.
- (2) Kann der Kapitän der betroffenen Mannschaft zweifelsfrei nachweisen, dass er ohne eigenes Verschulden und ohne Verschulden seines Vereins von der Sperre keine Kenntnis haben konnte, so werden nur die Sets, die der gesperrte Spieler gespielt hat mit null gewonnenen Legs als verloren gewertet.
- (3) In beiden Fällen beginnt die Sperre des Spielers nach dem entsprechenden Ligaspiel erneut zu laufen.

§ 25 - Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers

- (1) Wird in einem Ligaspiel ein Spieler eingesetzt, der für das betreffende Ligaspiel aus anderen Gründen, als dem in § 24 genannten, nicht spielberechtigt ist, so gelten die Regelungen nach § 24 entsprechend.
- (2) Ein so eingesetzter Spieler wird für drei Ligaspiele gesperrt. Die Sperre beginnt mit Erlangung der Spielberechtigung.

§ 26 - Ausfall von Spielern

Fallen während des Spieles bei einer Mannschaft so viele Spieler aus, so dass diese das Ligaspiel nicht mehr beenden kann und ist dies durch den Ausschluss eines oder mehrerer Spieler vom Ligaspiel bedingt, so wird das Ligaspiel für diese Mannschaft mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.

§ 27 - Rauch- und Alkoholverbot

- (1) Verstößt ein Spieler gegen das Rauch- und Alkoholverbot gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 oder § 12 der Spielordnung, so wird das entsprechende Spiel für ihn mit null gewonnenen Legs als verloren gewertet. Verstößt er während desselben Ligaspiels ein weiteres Mal dagegen, wird das gesamte Spiel für seine Mannschaft mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.
- (2) Bei einem Verstoß gemäß Absatz 1 wird der Spieler von einem der Mannschaftskapitäne, dem Schreiber oder, falls anwesend dem Ligaleiter oder Sportwart vor Eintritt der Rechtsfolge ermahnt. Die Ermahnung ist im Spielberichtsbogen zu vermerken.

§ 28 - Rauch- und Alkoholverbot bei Jugendmannschaften

Findet ein Heimspiel einer Jugendmannschaft entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 Statt, wird dieses Ligaspiel für die Heimmannschaft mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet. Gleiches gilt, wenn entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3 Alkohol ausgeschenkt wird.

§ 29 - Unterlassen von Meldungen

Beginnt eine Mannschaft ein Ligaspiel ohne die erforderliche Meldung nach § 6 Absatz 4 Buchstaben a) bis c) abgegeben zu haben, wird dieses und alle weiteren Ligaspiele bis zur Abgabe der Meldung für sie mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.

§ 30 - Versand von Spielberichtsbogen

Wird ein Spielberichtsbogen nicht rechtzeitig an den Ligaleiter versandt (§ 10 Absatz 3 Satz 1), so wird das entsprechende Ligaspiel für die Mannschaft, die für den Versand verantwortlich war (i. d. R. die Heimmannschaft), mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.

§ 31 - Nichtantritt

Tritt eine Mannschaft ein Ligaspiel nicht an, ohne dass eine Ausnahme nach § 13 vorliegt, so wird dieses Ligaspiel für diese Mannschaft mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.

§ 32 - Mangelhafte Dart-Anlage

- (1) Kann ein Ligaspiel auf Grund einer mangelhaften Dart-Anlage nicht durchgeführt werden (§ 14 Absatz 1), so wird dieses Ligaspiel für die Heimmannschaft mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.
- (2) Kann der Mannschaftskapitän glaubhaft machen, dass kein Angehöriger seines Vereins den Mangel verschuldet hat und der Mangel so kurzfristig aufgetreten ist, dass er nicht mehr rechtzeitig behoben werden konnte, wird das Ligaspiel sinngemäß nach § 12 verlegt.

§ 33 - Fehlende Spielerpässe (optional)

Werden Spielerpässe nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 14 Absatz 6 vorgelegt, wird das Ligaspiel für die Mannschaft, die hierzu verpflichtet ist mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.

§ 34 - Ausschluss von Spielern

Wird ein Spieler von einem Ligaspiel insbesondere gemäß § 14 Absatz 7 Buchstaben b) oder c) ausgeschlossen, so werden seine bisherigen gespielten Sets für ihn mit null gewonnenen Legs als verloren gewertet. Erfolgt der Ausschluss während eines laufenden Sets, so wird auch dieses für ihn mit null gewonnenen Legs als verloren gewertet. Kann für den Ausgeschlossenen kein Auswechselspieler ein gewechselt werden, so werden seine weiteren Sets ebenfalls mit null gewonnenen Legs als verloren gewertet.

§ 35 - Unbefugte im Spielbereich

Befinden sich Unbefugte im Spielbereich, so ist das Ligaspiel nach § 16 Absatz 1 zu unterbrechen.

§ 36 - Vermerk im Spielberichtsbogen

Jegliche Verwarnung sowie Ahndungen nach diesem Abschnitt sind im Spielberichtsbogen zu vermerken.

§ 37 - Einspruch

Gegen Entscheidungen auf Grund dieses Abschnittes kann der Betroffene Spieler oder der Kapitän der betroffenen Mannschaft beim Präsidium des LDV Einspruch einlegen. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

§ 38 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

gez. Norbert Bulz

Der Präsident